

Kurzübersicht Ablauf

Strafverbüssung in Halbgefängenschaft (HG)

Haben Sie eine Vorinformation über den behördlich geplanten Strafantritt zur Verbüssung einer (Ersatz-)Freiheitsstrafe von nicht mehr als 12 Monaten resp. von einer nach erfolgter Anrechnung von Untersuchungs- und Sicherheitshaft verbleibenden Reststrafe von nicht mehr als 6 Monaten erhalten, dann steht Ihnen über Art. 77b StGB die Möglichkeit offen, diese Strafe(n) in der besonderen Vollzugsform der Halbgefängenschaft verbüssen zu können. Hierfür ist beim Amt für Justizvollzug des Kantons Thurgau (AJV), der Abteilung Vollzugs- und Bewährungsdienste (VBD), dem Ressort Straf- und Massnahmenvollzug (SMV) ein diesbezügliches Gesuch einzureichen. Mittels vorliegender Kurzübersicht sollen Sie nunmehr einen Einblick in das damit angestossene behördliche Bewilligungsverfahren sowie in den Ablauf einer Halbgefängenschaft (HG) bekommen.

Ablauf

Folgende Schritte kennzeichnen das behördliche Bewilligungsverfahren und die Durchführung einer Halbgefängenschaft:

Triage

- Einreichung Gesuch inkl. Beilagen
(Arbeits-/Ausbildungsbestätigung, Aufenthalts- und Arbeitsbewilligung)
- Prüfung auf Vollständigkeit, Wahrheitsgehalt
- Prüfung legalprognostische Vertretbarkeit HG (Flucht- und Rückfallrisiko)
- Aufforderung zur Kontaktaufnahme bei Kostenerlassersuchen
- Administratives Abschreiben / Ablehnung Gesuch: Vorladung zum Strafantritt

Abklärung

- Eignungsabklärung (Screening)
(Vereinbarkeit der Arbeits- und/oder der Ausbildungstätigkeit mit den institutionellen Vollzugszeiten, ev. Gesundheitscheck, ev. Suchtmittelkontrolle, ev. Bestätigung bestehendes Therapieverhältnis)
- Kooperationsabklärung
(Arbeitgeber/Ausbildungsstätte, ev. Hausarzt, ev. Therapeut)
- Ablehnung HG: Vorladung zum Strafantritt im Normalvollzug
- Unterstützung HG: Aufnahme gesuch bei einer adäquaten Vollzugseinrichtung

Planung

- Bewilligung HG inkl. allfälliger Weisungen sowie Vorladung zum Strafantritt
- Erstellen eines Vollzugsplanes in der Institution
- Vollzugsbeginn ab erfolgtem Strafantritt

Verlauf

- Günstiger Verlauf: Prüfung bedingte Entlassung bei Freiheitsstrafen über 3 Monaten
- Ungünstiger Verlauf: institutionelle Disziplinierung; behördliche Ermahnung oder behördlicher Abbruch HG mit anschliessender Strafverbüssung im Normalvollzug